
1. Bürgermeister Erwin Renauer konnte zu dieser Sitzung 14 Gemeinderatsmitglieder begrüßen. Außerdem waren Landrat Albert Gürtner und seine beiden Stellvertreter Karl Huber und Kerstin Schnapp, Geschäftsleiter Günter Fuchs, Kämmerer Dennis Fuhrberg, Bauamtsleiter Bernhard Mayer, Bauamtsmitarbeiterin Juliane Kleiner sowie Frau Judith Flacke vom Ingenieurbüro Wipfler anwesend. Entschuldigt fehlten 3. Bürgermeister Bertram-Pfister sowie Gemeinderätin Marianne Knoll.

Vorstellung sowie Aussprache mit Herrn Landrat Albert Gürtner sowie den stellvertretenden Landräten

Nach einer kurzen Begrüßung durch 1. Bürgermeister Erwin Renauer stellten sich der neue Landrat Albert Gürtner sowie seine Stellvertreter Karl Huber und Kerstin Schnapp vor. Die weitere Stellvertreterin Elke Drack war aufgrund eines anderen Termins entschuldigt.

Landrat Albert Gürtner möchte seine Politik gemeinsam zum Wohle der Bürger ausrichten. Besonders wichtig sind ihm hierbei ein ehrlicher Meinungs austausch, Transparenz und Offenheit.

Stellvertretender Landrat Karl Huber wies auf die Vergleichbarkeit der Ziele bei den Gemeinden und dem Landkreis hin. Im Landkreis warten große Herausforderungen. Die weitere stellvertretende Landrätin Kerstin Schnapp wies auf die Notwendigkeit eines Ausgleiches beim Einkommensteueranteil hin und möchte eine soziale Weitergestaltung des Landkreises.

In der folgenden Diskussion startete 1. Bürgermeister Erwin Renauer mit der Feststellung, dass die Planungshoheit der Gemeinden durch das Landratsamt unterstützt werden sollte und nicht dagegen gearbeitet wird. Hierzu teilte Landrat Albert Gürtner mit, dass er derzeit 2 – 3 x wöchentlich im Gespräch mit den Mitarbeitern im Bauamt ist. Er legt Wert auf eine bürgerfreundliche Auslegung des Rechtes und sichert eine schnellere Bearbeitung der Bauanträge zu.

Gemeinderat Stefan Finkenzeller sprach den Stand bezüglich der Erweiterung des MVV-Gebietes an. Warum ist dies in anderen Gebieten möglich aber nicht bei uns? Hierbei wiesen sowohl Landrat Gürtner als auch seine beiden Stellvertreter auf den derzeit in Aufstellung befindlichen Nahverkehrsplan hin, bei dem in Kürze die Beteiligung der Bürger durchgeführt wird.

Gemeinderat Franz Lechner wies auf die fehlenden Verbindungen nach Petershausen hin. Der ÖPNV soll besser genutzt werden, es stehen hierfür aber nur zwei Busse (6.17 Uhr aus Pfaffenhofen und 6.18 Uhr aus Jetzendorf) zur Verfügung. Hier ist ein Ausbau erforderlich.

Auch hierzu wird auf das Nahverkehrskonzept hingewiesen. Eine vernünftige Verbindung nach Petershausen sollte in diesem Zusammenhang möglich sein.

Gemeinderat Wolfgang Linner bat um Informationen zur weiteren Entwicklung der Schulsituation (Gymnasium/Realschule). Wie ist die langfristige Planung, sind weitere Standorte vorgesehen?

Die Schulen werden bzw. wurden bereits saniert. Das Gymnasium wird für das G9 vorbereitet. Es gibt keine konkreten Planungen für einen weiteren Standort.

Gemeinderat Konrad Mayer wies ebenso auf den Verkehr in Richtung Petershausen hin. Ist hierbei eine Förderung eines Radweges möglich?

Gibt es Überlegungen zu alternativen Konzepten, wie z. B. einer Mitfahrzentrale oder eines „Mitfahrbankerls“?

Aktuell wird der Radweg zwischen Gerolsbach und Petershausen geplant. Hier zeigte sich wie an vielen anderen Beispielen auch, dass der Grunderwerb das größte Problem darstellt. Gerne ist Landrat Gürtner bereit, mit dem Landkreis Dachau sowie der Gemeinde Petershausen über einen Radweg zu sprechen. Eine Realisierung wird aber nicht vor 4 -5 Jahren realistisch sein. Die weitere Stellvertreterin wies noch darauf hin, dass eine Mitfahrzentrale bereits über die Homepage des Landkreises angeboten wurde. Die Nachfrage hierzu war jedoch kaum vorhanden.

Gemeinderat Konrad Mayer fragte weiter nach Überlegungen zur Förderung von sozialem Wohnungsbau, insbesondere für Fehlbeleger, die auf dem Wohnungsmarkt keine Chance haben.

Landrat Gürtner teilte mit, dass eine Initiative zu sozialem Wohnungsbau gemeinsam mit den Gemeinden geplant ist. Wohnungen für Fehlbeleger können über ein kommunales Wohnbauprogramm gefördert werden. Die Fördertöpfe sind voll, Ernsgaden baut aktuell eine Wohnanlage mit Förderung durch den Staat.

Stellvertretender Landrat Karl Huber fügte hinzu, dass der Eigenanteil der Gemeinde bei 10 % liegt. Die Initiative ist von der Gemeinde erforderlich. Er hält auch nichts von einer „Mietpreisbremse“, die steigenden Mieten können nur durch Bau von weiteren Wohnungen gebremst werden.

Gemeinderat Wolfgang Linner möchte mehr Transparenz, insbesondere bei der Kreisumlage. In welche Projekte fließt die Umlage? Hier müssen auch die Bürger besser informiert werden, z.B. auch durch Veröffentlichung im „Blickpunkt“ oder auf der Homepage.

Weitere Stellvertreterin des Landrats Kerstin Schnapp wies hierzu auf die bereits erfolgten Veröffentlichungen im Bereich des Kreishaushalts hin. Es soll versucht werden, diese Zahlen noch transparenter zu machen.

Gemeinderat Gerhard Bischoff bat um Zwischennachrichten an die Bauwerber.

Landrat Albert Gürtner möchte ohnehin eine schnellere Bearbeitung der Bauanträge umsetzen. Zwischennachrichten sollen gegeben werden.

Gemeinderat Franz Lechner wies darauf hin, dass die „Gelben Säcke“ zu dünn sind. Ist die Einführung einer „Gelben Tonne“ geplant?

Landrat Gürtner teilte hierzu mit, dass dies in der Zuständigkeit des „dualen Systems“ liegt. Der AWP Pfaffenhofen hat hierbei keine Einflussmöglichkeit. Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei Säcken ein geringerer kg-Anteil als bei Tonnen abgegeben wird. Das Thema soll in den nächsten Monaten besprochen werden.

Nach dieser ausgiebigen Diskussion bedankte sich 1. Bürgermeister Erwin Renauer bei Landrat Albert Gürtner sowie bei seinen Stellvertretern Karl Huber und Kerstin Schnapp für die Bereitschaft zur Diskussion.

Bekanntgabe und Anerkennung des Protokolls über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18.06.2020

Das Protokoll wurde einstimmig als richtig anerkannt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

In der Gemeinderatssitzung am 18.06.2020 wurde unter TOP 109, Nr. 7 beschlossen, dass die Erschließungsbeitragssatzung für „Altanlagen“ geändert werden soll. Der Gemeindeanteil ist bei diesen Anlagen auf 20 v.H. zu erhöhen. Dies wurde nun in der vorliegenden Satzung umgesetzt. Der Satzungsentwurf wurde bereits mit der Ladung zugestellt.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende Satzung:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende Satzung:

1. Änderungssatzung:

§ 1

Der § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erhält folgende Fassung:

§ 4

- (1) Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.
- (2) Bei Altanlagen gemäß Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG trägt in der Zeit vom 01.01.2018 bis einschließlich 31.03.2021 die Gemeinde 20 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 2

Die Satzung tritt am 17. Juli 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Bau-, Grundstücks- sowie Liegenschaftsangelegenheiten

1. Bebauungsplan Nr. 36 „Am St.-Michael-Weg“ hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

In der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2019 ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 „Am St.-Michael-Weg“ beschlossen worden. Das beschleunigte

Verfahren nach § 13b BauGB wird durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kann abgesehen werden. Der von der Planungsgesellschaft WipflerPLAN gefertigte Planentwurf sowie die dazugehörige Begründung liegen nun der Verwaltung vor. Die Planung ist erforderlich, um am Ortsrand eine Fläche, die bislang im Außenbereich liegt, einer Wohnbebauung zuzuführen. Damit kann dem Bedarf an Wohnbauflächen zumindest für die ortsansässige Bevölkerung entgegengekommen werden.

Durch die Bauleitplanung sollen vier Bauparzellen geschaffen werden, die mit Einzelhäusern mit je max. zwei Wohneinheiten bebaut werden sollen.

Die wesentlichen Inhalte des Planentwurfes sind:

1. Als Art der baulichen Nutzung wurde ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen und sind nicht zulässig.
2. Die Grundflächenzahl beträgt max. 0,35. Diese darf bis zu 50 % von Nebenanlagen, etc. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).
3. Die Wandhöhe beträgt max. 6,2 m. Bezugspunkt ist hier die Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens.
4. Für die überbaubare Grundstücksfläche wurde eine Baugrenze festgesetzt. Nebenanlagen sowie Garagen und Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
5. Die befestigten Flächen sind sickerfähig zu gestalten.
6. Der Planentwurf enthält des Weiteren noch Festsetzungen zur Grünordnung. Zulässig sind heimische Laub- und Obstbäume. Eine Ortsrandeingrünung soll als grünordnerische Zäsur zum benachbarten landwirtschaftlichen Grundstück geschaffen werden.
7. Baugestalterisch sind für die Dacheindeckung glänzende und stark reflektierende Materialien nicht zulässig. Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutz sind Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie zulässig.

Über die Festsetzungen bezüglich Photovoltaik, Mauern und Oberflächenwasser wurde ausgiebig diskutiert. Hierbei sind die Vorgaben in erster Linie in der Erschließungsplanung einzuarbeiten.

Insbesondere wurden über die Firstrichtung der Gebäude sowie über die Höhe des Rohfußbodens über der Straßenoberfläche diskutiert.

Hierzu wurde folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Firstrichtung soll im Bebauungsplan festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 : 6 (Gegenstimmen von 1. Bürgermeister Erwin Renauer und den Gemeinderäten Gerhard Bischoff, Stefan Finkenzeller, Wolfgang Linner, Brigitte Schelle-Mayr und Elisabeth Stocker)

2. Die Firstrichtung soll wie im Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 9 : 6 (Gegenstimmen von 1. Bürgermeister Erwin

Renauer und den Gemeinderäten Gerhard Bischoff, Stefan Finkenzeller, Wolfgang Linner, Brigitte Schelle-Mayr und Elisabeth Stocker)

3. Die Höhenfestsetzung des Rohfußbodens im Erdgeschoss wird auf 50 cm bzw. 30 cm festgesetzt. Hierbei entschied sich eine Mehrheit für die Höhe von 30 cm.

Abstimmungsergebnis: 11 : 4 (Gegenstimmen von 1. Bürgermeister Erwin Renauer und den Gemeinderäten Gerhard Bischoff, Andreas Hepting und Wolfgang Linner)

Nach einer ausführlichen abschließenden Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von dem von der Firma WipflerPLAN gefertigten Bebauungsplanentwurf Nr. 36 „Am St.-Michael-Weg“ sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom 16.07.2020 Kenntnis und billigt diesen. Es wird beschlossen, gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. gem. § 4 Abs. 2 BauGB diese Planfassung inkl. Begründung öffentlich auszulegen und die Benachrichtigung bzw. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1 (Gegenstimme von Gemeinderat Gerhard Bischoff)

2. Bauantrag zum Umbau eines Werkstattgebäudes in ein Mehrparteienhaus mit 3 Wohneinheiten auf Fl.Nr. 502/1 Gemarkung Langwaid

Beantragt wird der Umbau eines Werkstattgebäudes in ein Mehrparteienhaus mit 3 Wohneinheiten. Dieses Grundstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Am Bestandsgebäude wird der bestehende Treppenaufgang und der dazugehörige Eingangsbereich im Westen verändert. Zudem ist ein weiterer Treppenaufgang inkl. Eingangsbereich geplant. Die Abstandsflächen werden eingehalten.

Öffentliche sowie nachbarschaftliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Die Zufahrt sowie die Erschließung sind gesichert. Die erforderlichen Stellplätze sind vollumfänglich nachgewiesen. Es wird sogar ein zusätzlicher Besucherstellplatz nachgewiesen.

Wohnung 1: 90,46 m² → 2 Stellplätze

Wohnung 2: 53,08 m² → 2 Stellplätze

Wohnung 3: 58,34 m² → 2 Stellplätze

Ab 5 Stellplätze wird ein Besucherstellplatz benötigt. Somit sind insgesamt 7 Stellplätze erforderlich.

Der Brandschutz ist durch die Bauaufsichtsbehörde zu überprüfen.

Nach einer ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird für den Bauantrag erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

3. Bauantrag zur Umnutzung des bestehenden Saunabereiches im Hanggeschoss in eine Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 281/10 Gemarkung Pischelsdorf

Beantragt wird die Umnutzung des bestehenden Saunabereiches im Hanggeschoss in eine Einliegerwohnung. Dieses Grundstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Am Bestandsgebäude wird nichts verändert. Die Abstandsflächen werden eingehalten.

Öffentliche sowie nachbarschaftliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Die Zufahrt sowie die Erschließung sind gesichert. Die erforderlichen Stellplätze sind vollumfänglich nachgewiesen.

Bestand laut ursprünglichem Baugenehmigungsbescheid vom 22.10.2013 →
2 Stellplätze
Neue Einliegerwohnung 53,94 m² → 2 Stellplätze
Somit insgesamt 4 Stellplätze

Nach einer ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird für den Bauantrag erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

4. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 37/2 Gemarkung Langwaid

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage für zwei Stellplätze.

Grundfläche: 123,31 m²
Wandhöhe: 6,30 m bzw. 7,40 m
Firsthöhe: 7,09 m
Dachneigung: 25°
Geschossentwicklung: EG + DG

Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein, Bezugsfälle sind vorhanden.

Abstandsflächen/ Grenzbebauung:

Die nördlich anfallenden Abstandsflächen des Wohnhauses liegen auf dem Nachbargrundstück (Fl.Nr. 37 Gemarkung Langwaid), die Zustimmung der Abstandsflächenübernahme liegt dem Antrag bei. Im Westen wird die Garage an die bestehende Grenzgarage des Nachbargrundstückes angebaut.

Durch die geplante Nebenanlage wird die max. zulässige Grenzbebauung von 15 m überschritten und eine Grenzbebauung von ca. 17,5 m erreicht.

Von Seiten der Bauaufsichtsbehörde ist zu prüfen, inwieweit hier Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erteilt werden können bzw. Abstandsflächenübernahmen, unter Berücksichtigung der angrenzenden Bestandsgebäude, von dem Nachbarn erforderlich sind.

Erschließung:

Das Grundstück grenzt nicht direkt an eine öffentliche Straße an, sondern wird über ein anderes Grundstück erschlossen. Ein Geh- und Fahrrecht sowie ein Leitungsrecht (Baulast) sind zugunsten des hinterliegenden Grundstückes im Grundbuch eingetragen. Dieses liegt den Antragsunterlagen bei.

Die nach der Stellplatzsatzung geforderten Stellplätze sind alle vollumfänglich nachgewiesen (1 Stellplatz in der Bestandsgarage und 2 Stellplätze in der neu geplanten Doppelgarage)

Nach einer ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird für den Bauantrag erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

5. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Gewerbehalle auf Fl.Nr. 368/16 Gemarkung Paindorf

Da für den Bauantrag noch Abklärungen erforderlich sind, wurde der Antrag auf die nächste Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6. Bauantrag zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Wohneinheit und Errichtung einer Garage mit Carport auf Fl.Nr. 520/3 Gemarkung Paindorf

Beantragt wird die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Wohneinheit und die Errichtung einer Garage mit Carport. Dieses Grundstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Das geplante Gebäude soll folgende Entscheidungskriterien aufweisen:

Grundfläche: 76,06 m²
Wandhöhe: 6,025 m bzw. 6,70 m
Firsthöhe: 7,79 m
Geschossentwicklung: E+I

In der unmittelbaren Nachbarschaft gibt es einen Bezugsfall. Das Bauvorhaben fügt sich somit in die umliegende Bebauung ein.

Öffentliche sowie nachbarschaftliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Die Zufahrt sowie die Erschließung sind gesichert. Die erforderlichen Stellplätze sind vollumfänglich nachgewiesen.

Nach einer ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird für den Bauantrag erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

7. Bauantrag zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohneinheiten auf Fl.Nr. 520/3 Gemarkung Paindorf

Beantragt wird die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit zwei Wohneinheiten. Dieses Grundstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB. Das geplante Gebäude soll folgende Entscheidungskriterien aufweisen:

Grundfläche: 105,28 m²
Wandhöhe 6,025 m bzw. 6,50 m
Firsthöhe: 7,79 m
Geschossentwicklung: E+I

In der umliegenden Nachbarschaft gibt es einen Bezugsfall. Das Bauvorhaben fügt sich somit in die umliegende Bebauung ein.

Das zu bebauende Grundstück befindet sich teilweise im Sichtdreieck, welches im Bebauungsplan Nr. 9 Reichertshausen Grafing festgesetzt ist. Dieses ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.

Da sich die nord-östliche Ecke des geplanten Gebäudes im Sichtdreieck befindet, wurde eine Befreiung vom Bebauungsplan beantragt. Die Befreiung kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind. Die Abweichung ist auch städtebaulich vertretbar. Bezugsfälle sind im Plangebiet vorhanden.

Für gute Sichtverhältnisse sollte bei der Realisierung des Bauvorhabens gesorgt werden (Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern).

Öffentliche sowie nachbarschaftliche Belange stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Die Zufahrt sowie die Erschließung sind gesichert. Die erforderlichen Stellplätze sind vollumfänglich nachgewiesen.

Nach einer ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird für den Bauantrag erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

**8. Bau einer Kindertagesstätte in Steinkirchen
hier: Bekanntgabe der Vergabe Katalogmöbel**

In der Gemeinderatssitzung vom 09.08.2018 wurde die endgültige Ausführung des Neubaus der Kindertagesstätte in Steinkirchen beschlossen.

Im Zuge einer beschränkten Ausschreibung nach VOB/A wurden die Ausschreibungsunterlagen an 5 Firmen versandt. Nur 1 Angebot wurde abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot unterbreitete die Firma Wehrfritz aus 96476 Bad Rodach mit einer geprüften Summe in Höhe von 55.930,05 € brutto. Die Kostenberechnung vom 20.05.2020 lag bei brutto 56.058,97 €. Dies ergibt eine Minderung von brutto 128,92 € bzw. 0,23 %.

Alle Berechnungen sind mit 19 % Mehrwertsteuer gerechnet. Anzusetzen sind voraussichtlich bei Rechnungsstellung aber 16 % Mehrwertsteuer, also zusätzlich minus 3 %.

Das Kostenangebot ist schlüssig und lässt eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen. Die Vorgaben wurden im vollen Umfang erfüllt.

Der Auftrag wurde in eigener Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters an die Firma Wehrfritz aus 96476 Bad Rodach mit einer Bruttosumme von 55.930,05 € erteilt.

Annahme von Zuwendungen bzw. Geschenken durch Mandatsträger bzw. Personen mit Mandatsträgereigenschaft

Bereits zum 01.09.2014 ist eine Neufassung von § 108e StGB in Kraft getreten, die für kommunale Mandatsträger (Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder) von erheblicher (strafrechtlicher) Bedeutung ist und eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage darstellt.

Juristisch gesehen ist ein Verhalten eines kommunalen Mandatsträgers dann ein Straftatbestand (der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird), wenn dieser einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.

Nach der Gesetzesbegründung setzt die Strafbarkeit eine konkrete Unrechtsvereinbarung voraus. Dies bedeutet, dass der Vorteil als Gegenleistung dafür gewährt werden muss, dass der Mandatsträger im Auftrag oder auf Weisung des Vorteilsgebers handelt und hierzu gerade durch den ungerechtfertigten Vorteil verleitet wird.

In der praktischen Rechtsanwendung ergeben sich damit erhebliche Auslegungsschwierigkeiten und Risiken für die Mitglieder kommunaler Gremien (Gemeinderat), die bislang weitgehend vor Strafverfolgung geschützt waren, weil sie nicht als Amtsträger im strafrechtlichen Sinn gesehen wurden.

Nach den Erfahrungen im Umgang mit Spende und Sponsoring ist nicht auszuschließen, dass schon kleine Vorteile für Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder, etwa Essenseinladungen, den Vorwurf der Bestechlichkeit hervorrufen können, wenn im Gemeinderat über Angelegenheiten des Einladenden zu entscheiden ist oder entschieden wurde. Hier steht womöglich schnell ein Generalverdacht im Raum, das jeweilige Abstimmungsverhalten könnte so beeinflusst worden sein.

Vor diesem Hintergrund werden deshalb die in der Beschlussvorlage genannten Festlegungen vorgeschlagen, um künftig den Verdacht eines "korruptiven Verhaltens von und gegenüber Mandatsträgern", das im Zusammenhang der Mandatsausübung steht, auszuschließen. Eine Anzahl der Maßnahmen wird nicht festgelegt, da dies in der Eigenverantwortung des Mandatsträgers liegt.

Auch für die Beschäftigten der Gemeinde soll demnächst eine Regelung in Form einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen werden, damit auch hier künftig klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln getroffen sind und die Beschäftigten somit vor den Risiken der Korruption geschützt werden.

Nach einer ausführlichen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Um den Verdacht eines "korruptiven Verhaltens von und gegenüber Mandatsträgern", das im Zusammenhang der Mandatsausübung steht, auszuschließen, wird für den Bereich der Gemeinde Reichertshausen folgendes festgelegt:

1. Bewirtungen für die Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Reichertshausen anlässlich von Volksfesten, Betriebsfeiern, Vereinsfeiern, Jubiläen, Einweihungsfeiern und dgl. werden als üblich im Sinne des Ehrenamtes und nicht als Vorteilsgewährung gesehen.
2. Das gleiche gilt auch für die Annahme von Präsenten mit geringem Wert (bis 40,00 Euro) in Form von einem Aufmerksamkeitsgeschenk. Dies beinhaltet z. B. auch geringwertige Sachpräsentate wie Bierkrügerl, usw.
3. Als im Sinne des Amtes annehmbare Aufmerksamkeiten werden auch Einladungen zu Essen anlässlich von Geburtstagsfeiern, Eheschließungen und ähnlichen Feierlichkeiten bzw. Jubiläen angesehen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 3 (Gegenstimmen von den Gemeinderäten Andreas Hepting, Brigitte Schelle-Mayr und Elisabeth Stocker)

**Kindertagesstätten im Gemeindebereich von Reichertshausen
hier: Grundsatzbeschluss zur Gebührenanpassung**

Die Gebühren für die Kindertagesstätten wurden zuletzt zum 01.04.2018 angepasst. In diesem Jahr wurde die Obergrenze des Gemeindeanteils um 85.000,- € überschritten. Hiervon wurden 35.000,- € refinanziert durch eine Gebührenanpassung. In den Folgejahren stieg das Defizit weiter und erreichte im Jahr 2019 einen Stand von 670.000,- €. Im Jahr 2020 ist bereits ein Defizit von ca. 900.000,- € und im Jahr 2021 von ca. 1.000.000,- € zu erwarten.

Die finanzielle Situation der Gemeinde macht es erforderlich, auch in anderen Bereichen eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen.

Das Defizit ergibt sich aus den allgemeinen Gehaltssteigerungen sowie der Einführung der „München-Zulage“ zum 01.01.2019. Weiterhin wirkt sich die Qualitätsoffensive sowie die nicht vollständige Belegung der Gruppen zum Jahresbeginn mit der Einführung von neuen Gruppen deutlicher aus als bisher. Auch stiegen die Buchungszeiten seit Einführung des Staatszuschusses und wirken sich damit auf das Defizit aus.

Eine wirksame Erhöhung von ca. 100.000,- € ist daher anzustreben.

Sollte die Gebühr durch die Eltern nicht aufgebracht und ein Anspruch gegenüber dem Sozialamt nachgewiesen werden, übernimmt das Sozialamt die Gebühren. Bei Arbeitnehmern kann die Gebühr in Form einer Entgeltumwandlung ermöglicht werden.

Hierzu wird über die weitere Vorgehensweise diskutiert. Hierzu wird auch vorgeschlagen, die Eltern über ein „Hand-Out“ über die Steigerung zu informieren.

Als Ergebnis der Diskussion ist festzuhalten, dass zunächst die Fraktionssprecher über die Gebührenanpassung beraten sollen. Dieses Ergebnis soll sofern die Fraktionssprecher nicht zu einem einvernehmlichen Vorschlag kommen im Finanz- und Personalausschuss vorbesprochen werden und dann im Gemeinderat am 06.08.2020 beschlossen werden.

Bekanntgaben, Informationen

1. Bürgermeister Erwin Renauer und Geschäftsleiter Günter Fuchs informierten den Gemeinderat zu folgenden Themen:

- Die nächste Sitzung des Gemeinderates und evtl. KIG wird am 06.08.2020 um 19.00 Uhr stattfinden. Dies wird die Haushaltssitzung sein.
- Die nächste Sitzung des Abwasserzweckverbandes AZV ist am Mittwoch, 29.07.2020 um 15.00 Uhr.
- Eine Sitzung des Finanz- und Personalausschusses zum Haushalt wird vor der nächsten Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 04.08.2020, 19.00 Uhr durchgeführt.
- Die Verabschiedung von Pfarrerin Katharina Heunemann und Diakon Philip Höhn von der Evang. Kirche Kemmoden-Petershausen erfolgte am 05.07.2020 nur im kleinen Rahmen.
- Die Blutspende durch das BRK wird erst wieder im nächsten Jahr erfolgen (wieder in Terminkalender aufgenommen).
- Ab 01.08.2020 wird Frau Sofie Rottmair die neue Büchereileitung,

Mitteilungen und Anfragen aus den Reihen des Gemeinderates

Gemeinderat Andreas Hepting fragte nach dem Stand des Sitzungs-Streamings. *Geschäftsleiter Günter Fuchs antwortet, dass dieses Thema für die Gemeinderatssitzung im September vorgesehen ist.*

Gemeinderätin Alice Siebel fragte nach den zwei gefälltten Linden in Paindorf und ob hier eine Nachpflanzung erfolgt. Weiterhin bat sie um den aktuellen Stand bezüglich der Markierung für Linksabbieger bei der Schule.

Bauamtsleiter Bernhard Mayer teilte mit, dass die Linden nicht mehr verkehrssicher waren. Eine Nachpflanzung wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Markierung für Linksabbieger wird mit der Polizei sowie dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße abgesprochen.

2. Bürgermeister Albert Schnell warb für eine Teilnahme am Stadtradeln.

Gemeinderat Josef Reili bat um die Nachbesserung der Asphaltdecke bei der Bergab-Strecke bei Ilmberg.

Die Oberfläche der Straße wird überprüft.

Bau- und Grundstücks- sowie Finanz- und Liegenschaftsangelegenheiten

1. Vorplatz der Laumer-Halle

a.) Allgemeine Informationen

Im Bau- und Vergabeausschuss am 05.09.2019 wurde das Ing.Büro Wipfler-Plan beauftragt, das Betriebsgelände „Laumerhalle“ umzusetzen. Aufgrund der nicht eindeutig nachvollziehbaren Preissteigerung bei der Vorstellung der Kostenschätzung am 19.12.2019 schlug die Verwaltung vor, als Bauabschnitt I die nötigen Erdarbeiten, die Erstellung der Lagerboxen in Betonbauweise sowie die Dacharbeiten mit Spenglerarbeiten auszuschreiben und zu vergeben. Die Kosten wurden mit ca. brutto 161.000,00 € ohne Nebenkosten genannt. Beinhaltet sind hier aber nur 50 % der Erdarbeiten, da der Abtrag für die Verfüllung des Brunnenbauwerks Brunnen IV (KIG) verwendet werden sollte.

Aufgrund des im Frühjahr vorgenommenen Bodengutachtens wurden div. Massen für eine Entsorgung in die Ausschreibung „Erdarbeiten“ mit aufgenommen. Eine Verfüllung des Bereiches Neubau Brunnen IV des Kommunalunternehmens muss entfallen, da sich der Brunnen im Wasserschutzgebiet befindet und daher ein belastetes Erdreich nicht zulässig ist.

Aus diesem Grund ergibt sich eine Mehrung der am 09.12.2019 genannten Kosten auf brutto 200.935,00 €.

Die Mehrung beinhaltet den nicht möglichen Anteil des Kommunalunternehmens von 50 % (brutto mit 19 % MwSt. 19.635,00 €) sowie den zusätzlich angesetzten Entsorgungskosten von brutto (mit 19 % MwSt.) 20.230,00 Euro.

b.) Vergabe der Erdarbeiten

In einer beschränkten Ausschreibung nach § 3 Nr. 2 VOB/A wurden an 12 Firmen die Ausschreibungsunterlagen versendet. 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot unterbreitete die Firma Richard Schulz Tiefbau aus 86633 Neuburg/ Donau in Höhe von brutto (mit 19 % MwSt.) 93.626,23 €. Als Kostenberechnung ist die Grundlage des bepreisten Leistungsverzeichnisses vom 04.06.2020, mit den oben genannten Gründen, in Höhe von brutto 88.409,79 €. Die bedeutet eine Mehrung um 5.216,44 Euro bzw. 5,90 %. Das zweite Angebot liegt bei 98.416,62 € mit einer Mehrung von 4.790,39 € bzw. 5,11 % zum ersten Angebot. Das teuerste Angebot lag bei 110.647,65 Euro. Das Angebot ist schlüssig. Die Firma Richard Schulz Tiefbau ist präqualifiziert (unter Präqualifizierung, von lateinisch *prä*, „vor“ und „Qualifizierung“ versteht man eine vorwettbewerbliche Eignungsprüfung, bei der potenzielle Lieferanten nach speziellen Vorgaben unabhängig von einer konkreten Ausschreibung ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit vorab nachweisen).

Die Verwaltung schlug vor, wie vorgetragen den Auftrag an die Firma Richard Schulz Tiefbau aus 86633 Neuburg/ Donau in Höhe von brutto 98.416,62 € (mit 19 % MwSt.) zu erteilen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Vergabe an die Firma Richard Schulz Tiefbau zum Angebotspreis von 98.416,62 € brutto (bei 19 % MwSt.) wird zugestimmt.

c.) Vergabe der Baumeisterarbeiten

In einer beschränkten Ausschreibung nach § 3 Nr. 2 VOB/A wurden an 12 Firmen die Ausschreibungsunterlagen versendet. 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot unterbreitete die Firma Irrenhauser & Seitz aus 85302 Alberzell mit einer Bruttosumme (mit 19 % MwSt.) von 91.498,31 €. Als Kostenberechnung ist die Grundlage des bepreisten Leistungsverzeichnisses vom 04.06.2020 in Höhe von brutto (mit 19 % MwSt.) 95.786,77 €.

Dies bedeutet eine Minderung um 4.288,46 € bzw. 4,48 %. Das zweite Angebot liegt bei 97.160,10 € bzw. 6,19 % über dem ersten Angebot.

Das teuerste Angebot liegt bei 121.987,97 €.

Das Angebot ist schlüssig und lässt eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen.

Die Firma Irrenhauser & Seitz ist bekannt.

Die Verwaltung schlug vor, wie vorgetragen den Auftrag an die Firma Irrenhauser & Seitz aus 85302 Alberzell in Höhe von brutto 91.498,31 € (mit 19 % MwSt.) zu erteilen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Vergabe an die Firma Firma Irrenhauser & Seitz zum Angebotspreis von 91.498,31 € brutto (bei 19 % MwSt.) wird zugestimmt.

d.) Vergabe der Zimmererarbeiten

In einer beschränkten Ausschreibung nach § 3 Nr. 2 VOB/A wurden an 14 Firmen die Ausschreibungsunterlagen versendet. 1 Firma hat ein Angebot abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot unterbreitete die Firma Alt aus 85296 Rohrbach/Ilm mit einer Bruttosumme (mit 19 % MwSt.) in Höhe von 27.308,18 €.

Als Kostenberechnung ist die Grundlage des bepreisten Leistungsverzeichnisses vom 04.06.2020 in Höhe von brutto (mit 19 % MwSt.) 41.705,22 €.

Die bedeutet eine Minderung um 14.397,04 € bzw. 34,52 %.

Das Angebot ist schlüssig und lässt eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen. Die Firma Alt ist durch eine Maßnahme beim AZV bekannt.

Die Verwaltung schlug vor, wie vorgetragen den Auftrag an die Firma Alt aus 85296 Rohrbach/ Ilm in Höhe von brutto 27.308,18 € (mit 19 % MwSt.) zu erteilen.

Nach einer kurzen Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

Der Vergabe an die Firma Alt zum Angebotspreis von 27.308,18 € brutto (bei 19 % MWSt.) wird zugestimmt.

Verschiedene Personalangelegenheiten

1. Personalentwicklung in den Kindertagesstätten

Der Gemeinderat wurde über die Personalentwicklung in den Kindertagesstätten informiert.

2. Personalentwicklung in der Bücherei

Der Leiter der Gemeindebücherei, Herr Markus Plöckl, hat seine Stelle zum 31.07.2020 gekündigt.

Wie bereits der Presse zu entnehmen war, übernimmt er die Leitung der Kreisbücherei in Pfaffenhofen. Die Stelle übernimmt Frau Sofie Rottmair. Sie wird weiterhin mit einem geringen Stundenanteil ihre Tätigkeit in der Kreisbücherei fortführen.

Nach einigen weiteren Finanz-, Grundstücks-, Liegenschafts- und Personalangelegenheiten konnte 1. Bürgermeister Erwin Renauer die Sitzung um 22.45 Uhr schließen.